



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	344-3

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik
mit Studienbeginn im Wintersemester 2024/2025 oder später
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. Juli 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den ersten vier Studienplansemestern, begleitet von verschiedenen Projektarbeiten, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen sowohl in der Elektrotechnik als auch in der Informationstechnik zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei wird in besonderem Maße darauf Wert gelegt, bereits ab dem ersten Semester die Studierenden umfassend in die Themenbereiche der Elektro- und Informationstechnik anwendungs- und praxisbezogen einzuführen; die Module der Ingenieurmathematik und Angewandten Physik liefern die dazu notwendigen Grundlagenkenntnisse.³Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ⁴Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des Studium Generale einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁵Wahlpflichtmodule im 6. und 7. Studienplansemester bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen oder ihr breites Basiswissen weiter auszubauen. ⁶Durch die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, gesellschaftliche Prozesse in allen Bereichen der Elektro- und Informationstechnik, insbesondere in den Transformationsfeldern Energie und Mobilität sowie der Digitalisierung, auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Anwendung Künstlicher Intelligenz, und der Ressourceneffizienz, zu verstehen und reflektiert sowie verantwortungsbewusst mitzugestalten. ⁷Die Ausbildung soll dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen besitzen grundlegende und fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in beiden Bereichen der Ingenieurwissenschaften, in der Elektrotechnik und in der Informationstechnik, und sind somit für komplexe Systementwicklungen befähigt. ²Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen und werden so den Anforderungen auf Grund einer rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht. ³Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft viele verschiedene betriebliche Einsatzfelder,

darunter Entwicklung und Forschung, Projektierung, Systementwurf, technischer Vertrieb, Produktion u. v. a.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Im vierten Semester wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Vertiefungsmodule für das 6. und 7. Studienplansemester mit in der Summe 25 ECTS-Punkten. ²In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte

Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden, sie sind nicht bestehenserheblich und sie gehen nicht in die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Pflichtmodule, der wählbaren Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem

eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Gleichstromnetzwerke“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens zwei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Dabei muss mindestens eins dieser Pflichtmodule „Gleichstromnetzwerke“, „Wechselstromnetzwerke“, „Ingenieurmathematik I“ oder „Ingenieurmathematik II“ sein.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (5) Zum Eintritt in das sechste Studienplansemester und zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die praktische Zeit im Betrieb absolviert und mindestens 80 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studienplansemestern erbracht hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet das Modul „Praxisseminar“ im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für das Modul „Praxisseminar“ festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer selbstständig erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Praxis der Elektro- und Informationstechnik anwenden zu können.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel eine hauptamtliche Professorin, ein hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Landshut, deren oder dessen Fachgebiet die Thematik abdeckt. ²Gehört die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit dem in Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung, § 2 Abs. 6 APO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wobei die zweite Prüferin hauptamtliche Professorin oder der zweite Prüfer hauptamtlicher Professort der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen,

die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.

- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule Landshut folgende Notenziffern verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß § 29 Abs. 3 APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserbheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
Erstes und zweites Semester										
E112	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	6	6		Klausur	60-120 min	1	6/541
E121	Gleichstromnetzwerke	PFM	SU, Ü, PR	9	10	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	1	10/541
E130	Grundlagen der Programmierung	PFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	1	5/541
E150	Digitaltechnik	PFM	SU, PR	6	8		Klausur	60-120 min	1	8/541
E212	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü	6	7		Klausur	60-120 min	2	7/541
E221	Wechselstromnetzwerke	PFM	SU, Ü, PR	9	10	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	2	10/541
E231	Fortgeschrittene Programmierung	PFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	2	5/541
E250	Elektronische Bauelemente	PFM	SU, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	2	6/541
Summe				50	57					57/541

2. Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
Drittes und viertes Semester										
E311	Signale und Systeme	PFM	SU, Ü, PR	6	7		Klausur	60-120 min	3	28/541
E320	Elektrische Messtechnik	PFM	SU, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	3	28/541
E351	Software Engineering und Objektorientierte Programmierung	PFM	SU, PR	6	7		portP (Ausarb, Klausur) oder Klausur	4) 60-120 min	3	28/541
E360	Angewandte Physik	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	3	20/541
E370	KI in der Anwendung	PFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	3	20/541
E410	Mikrocomputertechnik	PFM	SU, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	4	28/541
E420	Schaltungstechnik	PFM	SU, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	4	28/541
E430	Regelungstechnik I	PFM	SU, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	4	24/541
E441	Nachhaltige Energieversorgung	PFM	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	4	20/541
E451	Internetkommunikation	PFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	4	20/541
Summe				52	61					244/541

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik

3. Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
Fünftes Semester										
E500	Praktische Zeit im Betrieb	PFM			24	Zeugnis des Arbeitgebers			5	
E520	Praxisseminar zu E500	PFM	SU	2	2	Teilnahmepflicht ³⁾	portP (Votr.sb.P (de), Votr.sb.P (en), Ausarb.P) ⁴⁾		5	0 0 0
Summe					2	26				0

4. Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
Sechstes und siebtes Semester										
E710	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU	2	3	Teilnahmepflicht ³⁾	portP (Votr.sb, Ausarb) ⁴⁾		6	12/541
E610	Kommunikationstechnik	PFM	SU, Ü, PR	4	5		Klausur	60-120 min	6	20/541
E630	Elektrische Antriebe für Industrie und Elektromobilität	PFM	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ³⁾	Klausur	60-120 min	6	20/541
E620	Mikrocontroller mit Echtzeitbetriebssystemen	PFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	7	20/541
E640	Regelungstechnik II	PFM	SU, PR	4	5	PR: 3 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ³⁾	Klausur	60-120 min	7	20/541
E...	Wahlpflichtmodule ¹⁾	WPFM	1)	20	25	1)	1)	1)	6,7	100/541
E720	Bachelorarbeit	PFM		0	12				7	48/541
Summe					38	60				240/541

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
E642	Bussysteme	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	6	20/541
E644	Leistungselektronik für Antriebstechnik und Energiewende	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	7	20/541
E648	Automatisierungstechnik	WPFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	6	20/541
E652	Energieversorgung in der Gebäudetechnik	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	6	20/541
E654	Product Engineering in der Elektronikindustrie	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	6	20/541
E656	Innovationslabor IoT Projekt	WPFM	PR	4	5		portP (Ausarb, Votr.sb)	4)	6,7	20/541
E742	Sensorik	WPFM	SU, PR	4	5	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ⁽³⁾	Klausur	60-120 min	6	20/541
E745	Kommunikationssysteme	WPFM	SU, Ü, PR	4	5		Klausur	60-120 min	7	20/541
E746	Marketing und Vertrieb	WPFM	SU	4	5		Klausur	60-120 min	7	20/541
E748	Projektarbeit in der Praxis	WPFM	PR	4	5		Ausarb		6,7	20/541
E750	Robotik	WPFM	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	7	20/541
E752	Elektrische Energienetze - Enabler der Energiewende	WPFM	SU, Ü	4	5		Klausur oder mdlPr	60-120 min 20 - 45 min	7	20/541
E791	Projektmanagement	WPFM	SU, Ü	4	5		Ausarb oder Klausur	60-120 min	6	20/541

5. Studium Generale

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Empfohlenes Semester der Prüfung	Notengewicht
Studium Generale										
E100	Studium Generale	WPFM	2)	2)	6	2)	2)	2)	2 und 5	0

Fußnoten:

1) (i) Siehe Katalog der Wahlpflichtmodule. (ii) Weitere Wahlpflichtmodule können gemäß § 5 Absatz 3 angeboten werden.

2) (i) Die angebotenen Module sind der Studien- und Prüfungsordnung für das „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu entnehmen. (ii) Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. (iii) Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

3) (i) Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. (ii) Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. (iii) Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. (iv) Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. (v) Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

4) Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
portP	Portfolioprüfung
prak.P.Z	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.P.Z	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 4. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.07.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2024.